

URTEIL: Schutzimpfung des Kindes bei Uneinigkeit der Eltern

Impfungen zählen zu den wirksamsten prophylaktischen Maßnahmen in der Medizin. Trotzdem gibt es Eltern, die Impfungen ihrer Kinder aus verschiedenen Gründen ablehnen. Sind sich beide Eltern in ihrer Auffassung zum Impfen einig, gibt es keine rechtlichen Probleme.

Wenn zwei gemeinsam sorgeberechtigte Eltern uneins sind, ob und wie ihr Kind geimpft werden soll, bestanden bisher Unklarheiten, wer letztendlich darüber das letzte Wort hat. Dies wurde in der Regel individuell gerichtlich geklärt. Der für Familienrecht zuständige Bundesgerichtshof hat jetzt entschieden, wie in solchen Streitfällen zu handeln ist.

In diesem Fall haben jetzt zwei gemeinsam sorgeberechtigte und nicht verheiratete Elternteile durch sämtliche Gerichtsstufen hindurch geklagt und ein Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofes erstritten.

Der Vater befürwortete die Durchführung der durch die STIKO empfohlenen Schutzimpfungen, die Mutter war der Meinung, das Risiko von Impfschäden wiege schwerer als das Infektionsrisiko.

Nach Entscheidung des Bundesgerichtshofs soll nach § 1628 Satz 1 BGB das Familiengericht die Entscheidungskompetenz dem Elternteil übertragen, dessen Lösungsvorschlag dem Wohl des Kindes besser gerecht wird (Beschluss vom 3. Mai 2017 – XII ZB 157/16).

Es wurde somit grundsätzlich geklärt, dass im Falle einer Uneinigkeit der sorgeberechtigten Eltern das Elternteil das Entscheidungsrecht über die Durchführung von Impfungen übertragen bekommt, welches die Durchführung der altersentsprechenden Schutzimpfungen entsprechend den Empfehlungen der STIKO befürwortet.

Begründet wurde dies damit, dass die Impfempfehlungen der STIKO vom Bundesgerichtshof bereits als medizinischer Standard anerkannt wurden, wenn keine einschlägigen Einzelfallumstände wie etwa besondere Impfrisiken vorliegen. Somit ist der Elternteil, der die Impfung befürwortet und sich somit am medizinischen Standard orientiert, nach Auffassung der Richter besser geeignet, für das Kind zu entscheiden.

Der Kinder- und Jugendarzt muss hier nicht aktiv tätig werden. Es ist allein Aufgabe der Eltern, hier eine ggf. richterliche Entscheidung herbeizuführen. Trotzdem sollte aber immer ein gemeinsames Gespräch mit dem Arzt geführt werden mit dem Ziel, eine gemeinsam getroffene und verantwortete Entscheidung zu suchen.